



STATUTEN

10. März 2017

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen «FokusKöniz» - nachstehend Verein genannt – besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Köniz.

2. Zweck

2.1. Der Vereinszweck ist die Gründung, Bildung, Förderung und Erhaltung einer christlichen Gemeinde als Glaubensgemeinschaft in Köniz.

2.2. Der Verein ist gemeinnützig orientiert.

2.3. Der Verein verfolgt ausschliesslich religiöse, erzieherische und karitative Zwecke.

2.4. Der Verein kann im Rahmen dieser Zielsetzung Liegenschaften oder Teile davon bauen, erwerben, mieten oder vermieten.

2.4. Der Verein kann zum Ankauf, Bau oder Umbau von Liegenschaften Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

3. Mittel

3.1. Die finanziellen Mittel werden durch freiwillige Zuwendungen verschiedenster Art aufgebracht.

3.2. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

3.3. Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Mittel des Vereins.

STATUTEN

4. Mitgliedschaft

4.1. Jede natürliche und urteilsfähige Person ab 16 Jahren, welche die Glaubensgrundlage der Evangelischen Allianz anerkennt, kann die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Vor einer Aufnahme hat sie ihre Zustimmung zu den Statuten zu erklären.

4.2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4.4. Die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt

- Auf eigenen Wunsch des Mitglieds durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- Durch Übertritt oder Wegzug in eine andere christliche Gemeinde
- Nach Entscheid des Vorstands, wenn das Mitglied biblische Lebensgrundsätze grob verletzt, offensichtlich gegen die Ziele und Interessen der Gemeinde arbeitet oder sich den statuarischen Bestimmungen oder Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

5. Organe

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich einberufen.

6.2. Die Traktanden sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

6.3. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

STATUTEN

6. Die Mitgliederversammlung

6.5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Sie entscheidet über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Wahl des Vorstands
- Sie wählt die Angestellten des Vereins
- Jährliche Verabschiedung von Budget, Rechnung und Revisorenbericht

6.6. Wo keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, erfolgt die Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit (ohne Enthaltungen).

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht vorzugsweise aus drei Personen und konstituiert sich selbst.

7.2. In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Obliegenheiten des Vereins, soweit sie die Statuten und das Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten.

7.3. Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ende.

7.3. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

8. Die Revisionsstelle

8.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Personen.

8.2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



STATUTEN

9. Haftung

9.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Änderung Statuten

10.1. Änderung der Statuten können an einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (ohne Enthaltungen) beschlossen werden.

11. FEG Schweiz

11.1. Der Verein ist Teil der Gründungsbewegung «Vision Schweiz» der FEG Schweiz. Die Gemeindegründung von FokusKöniz hat zum Ziel, Verbandsmitglied der FEG Schweiz zu werden.

12. Auflösung

12.1. Eine Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (ohne Enthaltungen) beschlossen werden.

12.2. Nach dem Erfüllen der Verbindlichkeiten des Vereins fällt ein allfällig verbleibendes Vermögen der Gemeindegründungsbewegung «Vision Schweiz» der FEG Schweiz zu.

13. Inkrafttreten

13.1. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2017 verabschiedet und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Harry Pepelnar

Der Aktuar

Andreas Bergmann

Glaubensbasis

Glaubensbasis der Europäischen evangelischen Allianz

Evangelische Christen bekennen sich zu der in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Offenbarung des dreieinigen Gottes und zu dem im Evangelium niedergelegten geschichtlichen Glauben. Sie heben folgende Lehrsätze hervor, die sie als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die gegenseitige Liebe, praktischen Dienst der Christen und evangelistischen Einsatz bewirken sollen:

1. Die Allmacht und Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung und Endgericht.
2. Die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift, ihre völlige Zuverlässigkeit und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
3. Die völlige Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
4. Das stellvertretende Opfer des menschgewordenen Gottessohnes als einzige und allgenügsame Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen.
5. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
6. Das Werk des Heiligen Geistes, der Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
7. Das Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist.
8. Die Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit.